

Die Cofag wird abgewickelt – und was dann?

Covid-Hilfen. Die Cofag soll demnächst abgewickelt werden, Tausende Förderanträge sind jedoch noch nicht abschließend erledigt. Müssen Unternehmen befürchten, dass sie um Hilfgelder umfallen?

CHRISTINE KARY

Wien. Seit Ende Juni ist es fix: Die Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes, die Cofag, soll demnächst abgewickelt werden. Das Abwicklungskonzept sollte bis Ende September vorliegen, kündigte Finanzminister Magnus Brunner an.

**WIRTSCHAFTS
RECHT**

dipresse.com/wirtschaftsrecht

Jetzt ist der September da, der Countdown läuft also. Und das beendet nun doch ethischen Unternehmen Kopfzerbrechen. Denn was wird nach der Auflösung der Cofag mit den bis dahin noch nicht abschließend erledigten Förderanträgen passieren? Von rund 8500 offenen Anträgen war Mitte Juli die Rede, davon lagen allein etwa 4000 Fälle wegen ungeklärter Fragen des EU-Behilfenrechts auf Eis.

Letzteres dürfte nun zwar auf Unionsebene bereinigt sein, die EU-Kommission genehmigte im August österreichische Covid-Hilfen in Höhe von 750 Mio. Euro. Damit die Cofag diese Fälle abarbeiten kann, braucht es aber noch eine nationale Richtlinie.

Und das ist nicht alles: Erst vor wenigen Tagen beschloss der Nationalrat, dass die Ende 2022 auflerkraft getretene Rechtsgrundlage für die Anforderung von Ergänzungsurteilen der Finanzverwaltung neuerlich in Geltung tritt. Bis zum Jahresende soll die Cofag demnach wieder ergänzende Analysen der Finanzämter einholen können, wenn ihr die automatisierte Prüfung der Daten im Antragsrecht nicht als Entscheidungsgrundlage reicht. Erforderlich sei das „aufgrund der erheblichen Anzahl an Fällen, in denen Zweifel bestehen“, hieß es dazu in der Parlamentskorrespondenz.

Erste Musterprozesse

Die Cofag hat also noch reichlich zu tun, und leicht möglich, dass ethische Fälle vor Gericht landen. Wie verträgt sich das mit einer baldigen Abwicklung?

Wien/Mountain View. Um die Nutzung von Google Fonts gab es vor rund einem Jahr viel Aufregung: Gegen Website-Betreiber, die von Google bereitgestellte Schriften nutzen, rollte eine Abmahnwelle wegen behaupteter Datenschutzverstöße, auch Schadenersatz wurde verlangt. Nun ist ein Versuch, Firmen wegen der Nutzung von Google Fonts zu einer Entschädigungszahlung zu bringen, vor dem Bezirksgericht Favoriten gescheitert. Das teilt die Anwaltskanzlei Brandl Talos mit, die einen beklagten Websitebetreiber vertreten hat.

Die Klägerin konnte demnach nicht beweisen, dass es durch das Einbetten von Google-Schriften in Websites tatsächlich zu einer Weitergabe ihrer IP-Adresse an Google in die USA gekommen sei. Auch konnte sie ihren persönlichen Schaden nicht belegen, heißt es in der Ausscheidung.

Aber von Anfang an: Tausende Unternehmen wurden im Vorjahr



(M&J)

In Linz hat sich die **Kanzlei Waitz Rechtsanwält**e sich unter anderem auf die Unterstützung von Unternehmen gegenüber der Cofag spezialisiert. „Die Presse“ sprach mit **Gründungspartner Gerald Waitz**. Er nennt drei Fallgruppen, mit denen seine Kanzlei befasst ist: Förderanträge, die abgelehnt wurden, solche, die über einen langen Zeitraum unentledigt geblieben

LEXIKON

Die Auflösung einer GmbH bedeutet noch nicht ihr rechtliches Ende. Sie tritt dann in die **Liquidationsphase** ein (§§ 89 ff GmbHG). Zweck ist die geordnete wirtschaftliche Abwicklung, vor allem das Begleichen der Schulden.

Gläubiger haben ab Veröffentlichung des Gläubigeranrufs drei Monate Zeit, um sich zu melden. Für noch nicht fällige, schwebende oder streitige Forderungen sind Sicherstellungen zu bilden.

Google zur Verfügung gestellten Schriften angeblich die Datenschutzgrundverordnung verletzt hätten. Denn die Nutzung der Google Fonts habe dazu geführt, dass Daten von Besuchern dieser Websites in die USA übermittleit worden seien. Das habe bei seiner Klientin zu einem erheblichen Unwohlsein geführt, schrieb der Verfasser der Abmahnbriefe, mit denen jeweils 190 Euro Schadenersatz gefordert wurden.

Programm tief Seiten auf

In dem Gerichtsverfahren konnte die Klägerin den behaupteten Datenschutzverstoß aber nicht beweisen. Weder sei ihr der Nachweis gelungen, dass überhaupt Daten in die USA gelangten, noch konnte sie nachweisen, worin ihr Schaden konkret liegen sollte, schreibt Rechtsanwalt Raphael Toman. Selbst der zuständige Mitarbeiter des Mobilfunkdienstleisters habe nicht herausfinden können, an wen

sind, und die Abwehr von Rückforderungen. Auch Waitz rechnet mit einer Zunahme streitiger Fälle – erste Musterprozesse seien bereits anhängig. Solche Verfahren können Jahre dauern. Kommt es zwischenteilig zur Abwicklung der Cofag, würde das – jedenfalls nach geltendem GmbH-Recht – die Unternehmen jedoch nicht um ihre Ansprüche bringen, betont er.

Forderungen anmelden

Wird die Auflösung einer GmbH beschlossen, tritt sie ins Liquidationsstadium ein. Ab dem Gläubigeranruf, der Neuendungs elektronisch auf der Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) veröffentlicht werden muss, haben Gläubiger drei Monate Zeit, um ihre Forderungen anzumelden. „Anzumelden ist jede auch nur potenzielle Forderung. Also auch noch nicht fällige, schwebende und strei-

durch ein Programm aufgerufen wurden, das automatisch herausfindet, auf welcher Website Google Fonts eingebunden sind – und die Klientin selbst die Websites gar nicht aufgerufen hat. In Anbetracht der klaren Ergebnisse des Beweisverfahrens habe die Klientin des Abmahnanswalts unmittelbar vor Abschluss der mündlichen Verhandlung auf alle Ansprüche verzichtet. Das Gericht sprach daraufhin aus, dass die Klägerin im Prozess unterlegen ist und die Verfahrenskosten tragen muss.

Dieser Verfahrensausgang sei wegweisend für tausende betroffene Unternehmen in Österreich, da er nahelegt, dass der Abmahnanwalt sämtliche Aufforderungschriften nach demselben Prinzip erstellt hat, so Toman. „Das Urteil zeigt somit, dass es sich auch im Datenschutzrecht lohnt, seine Rechte gerichtlich durchzusetzen.“ Dem Versuch der Klägerin, die Schutzbestimmungen der DSGVO

haupt um Ansprüche, die man geltend machen kann? „Ja“, sagt Waitz, darüber herrsche weitgehend Einigkeit. Es ergibt sich aus der sogenannten Fiskalgebung der Grundrechte und wird auch durch die erste Judikatur des VfGH zu den Covid-Hilfen untermauert. Demnach haben „Betroffene einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf (...), dass ihnen solche Förderungen in gleichheitskonformer Weise und nach sachlichen Kriterien ebenso wie anderen Förderungsverbem gewährt werden“ (G 202/2020 u. a.).

Noch ein Fall für den VfGH?

Es könnte aber auch ganz anders kommen: Sollte im Rahmen des angekündigten Cofag-Abwicklungskonzepts nicht bloß ein Zeitplan erstellt, sondern ein Sondergesetz erlassen werden, könnten durchaus auch Verschlechterungen für noch nicht erledigte Anträge im Raum stehen. Wäre das verfassungskonform? Auch das erscheint im Licht der Fiskalgebung der Grundrechte zumindest zweifelhaft.

Wobei ja ohnehin bereits das gesamte Cofag-Konstrukt auf dem Prüfstand des VfGH steht. Es geht dabei um die Frage, ob die Republik die Vergabe der Covid-Hilfen – die immerhin bis zu 19 Mrd. Euro ausmachen – überhaupt an eine GmbH auslagern durfte, anstatt sie als hoheitliche Aufgabe wahrzunehmen.

Für antragsstellende Unternehmen bedeute die Auslagerung „eine große Ungerechtigkeit“, sagt Waitz. Um Ansprüche durchzusetzen, müssen sie diese einklagen – und die gesamten Prozesskosten tragen, sollten sie vor Gericht verlieren. Dazu kommt, dass Rechtsschutzversicherer unter Berufung auf die „Katastrophenklausel“ die Deckung ablehnen. Mangels einschlägiger Judikatur ist zudem das Prozessrisiko schwer einschätzbar.

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung wäre die Rechtsposition der Betroffenen ungleich günstiger: Über Anträge würde mit Bescheid entschieden, dagegen wären Rechtsmittel möglich. „Und falls man verliert, hätte man nur die eigenen Kosten zu tragen.“

Stornoabzug: OGH kippt Klausel der Uniga

Lebensversicherung. Ein Stornoabzug muss angemessen sein – die Uniga konnte das nicht belegen.

Wien. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat Klauseln des Versicherungskonzerns Uniga für unzulässig erklärt. Unter anderem geht es um den Stornoabzug beim vorzeitigen Rückkauf einer Lebensversicherung. Der Versicherer ist zum Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist. Diese Angemessenheit habe die Uniga jedoch nicht belegen können, erklärte der Verein für Konsumentinformation (VKI), der im Auftrag des Sozialministeriums geklagte hatte, in einer Pressemitteilung.

Konkret sah die Uniga in ihren Versicherungsbedingungen vor, dass der Abzug in den ersten drei Jahren fünf Prozent beträgt und dann pro Jahr um einen halben Prozentpunkt sinkt bis zum Minusum von zwei Prozent. Laut OGH blieben jedoch die Gründe für diese konkrete Straffahne wähl-

Kunden, die einen Stornoabzug zahlen mussten, und stellt auf www.verbraucherrecht.at Musterbriefe zur Verfügung.

Mehr unzulässige Klauseln

Eine weitere vom OGH als gesetzeswidrig erklärte Klausel betrifft die Verminderung der Versicherungssumme bei Prämienfeststellung. Sie enthielt einen Verweis auf die unzulässige Stornoabzugs-Klausel, daher sei auch dieser Abzug unzulässig, entschied der OGH.

Der VKI hatte 18 Klauseln beanstanden und hinsichtlich der Mehrzahl bereits in den Urteilen stanzan rechtskräftig gewonnen. Unter anderem betraf das den Unterjährigkeitszuschlag für Kunden, die ihre Prämie nicht am Beginn des Versicherungsjahres, sondern monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zahlen. Auch